



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Promotionsordnung
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 28. November 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Akademische Grade

I. Promotionsorgane

§ 2 Promotionsausschuss, Promotionskommission, Prüfungskollegium

II. Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Promotionsvorprüfung

§ 5 Promotionseignungsprüfung für Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder eines Bachelorstudiengangs

§ 6 Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber

III. Dissertation

§ 7 Betreuung der Dissertation und Themenvergabe

§ 8 Dissertation

IV. Promotionsverfahren

§ 9 Leistungen zur Doktorprüfung

§ 10 Zeitlicher Ablauf des Promotionsverfahrens

§ 11 Bewertung der Promotionsleistungen

§ 12 Beurteilung der Dissertation

§ 13 Mündliche Prüfung

§ 14 Gesamtnote

V. Veröffentlichung der Dissertation

§ 15 Veröffentlichungspflicht

§ 16 Ablieferung der Pflichtexemplare

VI. Führung des Doktorgrades

§ 17 Ausstellung der Urkunde

§ 18 Erneuerung der Urkunde

§ 19 Entzug des Doktorgrades

VII. Ehrenpromotion

§ 20 Verfahren

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Akademische Grade

¹Die Fakultät für Chemie und Pharmazie verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund einer von der Bewerberin oder dem Bewerber verfassten Abhandlung (Dissertation) im Fach Anorganische Chemie, Biochemie, Organische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Pharmakologie für Naturwissenschaften, Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Technologie, Physikalische Chemie oder Theoretische Chemie oder in einem anderen an der Fakultät vertretenen Fach, in der eine selbständig erarbeitete wissenschaftliche Leistung dargestellt ist, die zu neuen Erkenntnissen geführt hat, sowie einer mündlichen Prüfung. ²Die Fakultät für Chemie und Pharmazie verleiht den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch besonders hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Chemie oder Pharmazie verdient gemacht haben.

I. Promotionsorgane

§ 2 Promotionsausschuss, Promotionskommission, Prüfungskollegium

(1) ¹Der Promotionsausschuss unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans ist die Versammlung der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der hauptberuflich an Einrichtungen der Fakultät für Chemie und Pharmazie tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. ²Auf Antrag eines Departments aus der Fakultät für Chemie und Pharmazie können promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und promovierte Nachwuchswissenschaftler als Mitglieder des Promotionsausschusses durch den Fakultätsrat bestellt werden; die Voraussetzungen des § 4 Sätze 2 und 3 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) müssen erfüllt sein. ³Dem Promotionsausschuss obliegt die Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten, soweit nicht die Promotionskommission oder die Dekanin oder der Dekan zuständig ist. ⁴Außerdem entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, wenn die Promotionskommission beschließt, den Promotionsausschuss damit zu befassen (§ 12 Abs. 4 Satz 4).

(2) ¹Soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Promotionsleistungen von einer Promotionskommission abgenommen und bewertet. ²Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern (§ 12 Abs. 1) und vier weiteren Mitgliedern. ³Die Promotionskommission wird von der Dekanin oder dem Dekan aus den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie den im Ruhestand befindlichen Professorinnen oder Professoren gebildet. ⁴Die Mitglieder der Promotionskommission müssen der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehören. ⁵Abweichend von den Sätzen 3 und 4 können zwei Mitglieder, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen, einer anderen Fakultät der

Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören.⁶ Mindestens vier Mitglieder der Promotionskommission müssen Professorinnen oder Professoren sein.⁷ Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission wird von der Dekanin oder dem Dekan aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Chemie und Pharmazie bestellt.⁸ Bei der Bestimmung der weiteren Mitglieder der Promotionskommission ist darauf zu achten, dass die durch die Dissertation berührten Gebiete ausreichend vertreten sind.

(3) Die Dekanin oder der Dekan bestellt die oder den Vorsitzenden sowie zwei weitere Prüferinnen und Prüfer aus dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 genannten Kreis der zur Betreuung von Dissertationen Berechtigten als Prüfungskollegium für die Promotionsvorprüfung.

(4)¹ Der Promotionsausschuss und die Promotionskommission sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.² Sie beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen.³ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.⁴ Im Übrigen gilt Art. 48 Bayerisches Hochschulgesetz vom 2. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004.

II. Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss des Doktorgrades würdig sein und darf nicht eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

(2)¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine genügende wissenschaftliche Vorbildung aufweisen und sich in der Regel auch im Rahmen einer praktischen Tätigkeit gründlich mit dem Fachgebiet, dem die Dissertation zugehört, befasst haben; insbesondere muss sie oder er

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife,
2. ein ordentliches Studium an wissenschaftlichen Hochschulen oder ein Masterstudium an Fachhochschulen absolviert haben,
3. eine der folgenden Abschlussprüfungen erfolgreich abgelegt haben:
 - a) Master oder Diplom in Biochemie, Bioinformatik, Biologie, Biomedizin, Biotechnologie, Chemie, Mineralogie, Materialwissenschaften, Molecular Sciences, Pharmaceutical Sciences, Pharmazie, Physik, das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Biologie, Chemie oder Physik, die Erste Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker, den

Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung aus einem verwandten naturwissenschaftlichen, mathematischen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach an wissenschaftlichen Hochschulen oder

- b) Master in vergleichbaren Fächern an Fachhochschulen.

²Die Gesamtnote der Abschlussprüfung von Satz 1 Nr. 3 darf bei einer Notenskala von 1 bis 5 nicht schlechter sein als 2,50. ³Bei anderen Bewertungssystemen wird sinngemäß nach dem gleichen Kriterium entschieden. ⁴Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses auch Prüflinge mit einer Gesamtnote bis 2,99 zulassen, wenn die Diplom-, Master- oder vergleichbare Abschlussarbeit mindestens mit „gut“ bewertet wurde. ⁵Die Zulassung zur Promotion kann unabhängig von der Note auch dann erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass die Beurteilung seiner Abschlussprüfung nach Satz 1 Nr. 3 zu den besten 30 Prozent des Jahrgangs in seinem Fach an seiner Universität oder Fachhochschule zählt.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt, so kann in begründeten Ausnahmefällen an die Stelle einer Abschlussprüfung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 die Promotionsvorprüfung (§ 4) treten, wenn das Ablegen einer solchen Abschlussprüfung nicht zumutbar erscheint.

(4) ¹Die in Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung (§ 5) bestanden hat. ²Zu dieser wird zugelassen, wer die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und ein mindestens vierjähriges Studium in einem Bachelor- oder in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule oder ein dreijähriges Studium in einem Bachelorstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule, das jeweils die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genannten Fächer ganz oder in Teilbereichen umfasst und einen sinnvollen inneren Zusammenhang zu dem angestrebten Promotionsfach aufweist, durch eine mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,50) bestandene Prüfung an einer Fachhochschule oder Bachelor-Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat. ³Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung kann unabhängig von der Note auch dann erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass die Beurteilung ihrer oder seiner Prüfung nach Satz 2 zu den besten zehn Prozent des Jahrgangs in ihrem oder seinem Fach an ihrer oder seiner Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule zählt.

§ 4

Promotionsvorprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 3 Abs. 3 eine Promotionsvorprüfung ablegen, müssen nachweisen, dass sie sich durch das Studium die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben, die erforderlich sind, ein Dissertationsthema erfolgreich zu bearbeiten.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat an die Dekanin oder den Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotionsvorprüfung einzureichen, in dem das Hauptfach und die beiden Nebenfächer anzugeben sind. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen:

1. das Abschlusszeugnis mit Endnote im Original und in Kopie;
2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der im Wesentlichen Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsweg, gegebenenfalls eine ausgeübte Berufstätigkeit und die Nationalität geben muss;
3. die Angabe des Faches gemäß § 1 Satz 1 und Benennung der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers;
4. eine Erklärung, ob sie oder er sich bereits an irgendeiner Hochschule einer Promotionsvorprüfung oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat;
5. eine Erklärung, ob die Promotionsvorprüfung in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden soll.

³Über den Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden.

(3) ¹Liegen die in § 3 Abs. 3 genannten Voraussetzungen und die Unterlagen gemäß Abs. 2 vor, so wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan zur Promotionsvorprüfung zugelassen. ²Die Dekanin oder der Dekan setzt den Prüfungstermin fest. ³Die Ladung zur Promotionsvorprüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens acht Tage vor dem Prüfungstermin unter Mitteilung der Namen der Prüferinnen und Prüfer zuzustellen. ⁴Im Fall der Verhinderung einer vorgesehenen Prüferin oder eines vorgesehenen Prüfers kann die Dekanin oder der Dekan kurzfristig eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer bestimmen; die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird dadurch nicht berührt.

(4) ¹Die Promotionsvorprüfung ist eine mündliche Prüfung. ²Sie erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. ³In den Nebenfächern hat die Bewerberin oder der Bewerber vertiefte Kenntnisse zumindest in Teilgebieten aufzuweisen. ⁴Hauptfach ist das Fachgebiet, aus dem die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation zu nehmen wünscht. ⁵Hauptfächer können die in § 1 genannten Fächer sein. ⁶Nebenfächer können alle Fächer sein, die an der Ludwig-Maximilians-Universität München an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Biologie sowie der Fakultät für Geowissenschaften vertreten sind. ⁷Auf Antrag können ausnahmsweise andere Nebenfächer von der Dekanin oder dem Dekan zugelassen werden.

(5) ¹Die Promotionsvorprüfung ist vor drei Prüferinnen und Prüfern abzulegen. ²Sie wird als Kollegialprüfung abgehalten. ³Keine Prüferin und kein Prüfer darf in mehreren Fächern prüfen. ⁴Die Promotionsvorprüfung dauert im Hauptfach etwa eine Stunde und in den beiden Nebenfächern je etwa eine halbe Stunde. ⁵Der wesentliche Ablauf der Promotionsvorprüfung ist in einem Protokoll festzuhalten, das von einer oder einem der

drei Prüferinnen und Prüfer geführt und nach Abschluss der Prüfung von den Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet wird.

(6) Bei Verhinderung der Bewerberin oder des Bewerbers gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

(7) ¹Die Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in den einzelnen Fächern sind vom Prüfungskollegium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Die Promotionsvorprüfung ist nicht bestanden, wenn sie in einem der Fächer „nicht bestanden“ ist.

(8) ¹Eine nicht bestandene Promotionsvorprüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandenen Fächer. ³Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionsvorprüfung bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. ⁴Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder macht die Bewerberin oder der Bewerber von der Möglichkeit der Wiederholung innerhalb der Frist des Satzes 3 keinen Gebrauch, so ist die Promotionsvorprüfung endgültig nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsausschusses innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich.

(9) ¹Über die bestandene Promotionsvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionsvorprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden (Abs. 6, § 13 Abs. 6), so erhält sie oder er darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Promotionseignungsprüfung für Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder eines Bachelorstudiengangs

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 4 eine Promotionseignungsprüfung ablegen, müssen die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. ²Abschlüsse in Bachelorstudiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen mit einem dreijährigen Studium oder in Bachelor- oder Diplomstudiengängen an Fachhochschulen mit einem mindestens vierjährigen Studium mit Fächern gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a sind erforderlich. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss, ob der Studiengang an der wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule das angestrebte Promotionsfach in der Fakultät für Chemie und Pharmazie ganz oder in Teilbereichen umfasst und zu diesem einen sinnvollen inneren Zusammenhang aufweist.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat ihren oder seinen Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie einzureichen. ²Sie oder er hat dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen:

1. das Abschlusszeugnis mit Endnote im Original und in Kopie;

2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der im Wesentlichen Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsweg, gegebenenfalls eine ausgeübte Berufstätigkeit und die Nationalität geben muss;
3. die Angabe des Faches gemäß § 1 Satz 1, in dem sie oder er zu promovieren gedenkt, mit einer Erklärung zum sinnvollen inneren Zusammenhang ihres oder seines Fachhochschulabschlusses bzw. ihrer oder seiner Bachelorprüfung mit dem angestrebten Promotionsfach;
4. eine Erklärung, ob sie oder er sich bereits an irgendeiner Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat;
5. eine Erklärung, ob die Promotionseignungsprüfung in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden soll.

(3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss nicht als fachlich einschlägig im Sinne von Abs. 1 anzusehen ist,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nicht das erforderliche Prädikat nach § 3 Abs. 4 nachweist,
3. die Bewerberin oder der Bewerber nicht die Unterlagen nach Abs. 2 vorlegt und die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat,
4. sich die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
5. die Bewerberin oder der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung an der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München bereits endgültig nicht bestanden hat,
6. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Ist die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, so sorgt die Dekanin oder der Dekan für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Arbeit,
2. einem Forschungspraktikum und
3. vier erfolgreich besuchten Vorlesungen.

²Alle Leistungen sind innerhalb von einem Jahr zu erbringen.

(6) ¹In der wissenschaftlichen Arbeit soll die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach, in dem sie oder er die Promotion anstrebt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die wissenschaftliche Arbeit soll innerhalb von vier bis sechs Monaten fertig gestellt werden. ³Im Einzelfall kann die Dekanin oder der Dekan auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. ⁴Die Dekanin oder der Dekan hat der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der wissenschaftlichen Arbeit zu machen; ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema besteht nicht. ⁵Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachterinnen und Gutachtern, die die Dekanin oder der Dekan aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses bestellt, zu beurteilen. ⁶Die Arbeit wird nach den Vorgaben in § 11 ohne die Noten 0,5 und 0,7 bewertet. ⁷Bewerten beide Gutachterinnen und Gutachter die Arbeit mit der Note 4 „unzulänglich“, ist sie abgelehnt. ⁸Bewertet eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter die wissenschaftliche Arbeit mit der Note 4 „unzulänglich“, bestellt die Dekanin oder der Dekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zur Erstellung eines Drittgutachtens. ⁹Bewertet auch die Drittgutachterin oder der Drittgutachter die Arbeit mit der Note 4 „unzulänglich“, ist sie abgelehnt. ¹⁰Anderenfalls wird aus den beiden Bewertungen das bis auf eine Stelle gerundete arithmetische Mittel errechnet. ¹¹Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. ¹²Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(7) ¹Das Forschungspraktikum wird nicht im Promotionsfach sondern in einem anderen Fach an den Departments Chemie, Biochemie oder Pharmazie durchgeführt und von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer nach den Vorgaben in § 11 ohne die Noten 0,5 und 0,7 bewertet. ²Das Forschungspraktikum, das aus mehreren Teilpraktika bestehen kann, umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS).

(8) ¹Von den vier Vorlesungen aus dem Programm der Masterstudiengänge oder dem Hauptstudium der Staatsexamensstudiengänge mit einem Umfang von je zwei SWS müssen zwei aus dem Promotionsfach gewählt werden, die beiden übrigen aus einem oder zwei anderen in der Fakultät für Chemie und Pharmazie vertretenen Fächern. ²Vorbehaltlich der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans wählt die Bewerberin oder der Bewerber die Vorlesungen selbst aus. ³Alle vier Vorlesungen werden anhand von Prüfungen nach den Vorgaben in § 11 ohne die Noten 0,5 und 0,7 bewertet. ⁴Art, Dauer und Inhalt der Prüfung werden von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin oder vom jeweiligen Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt gegeben. ⁵Werden in einem Fach keine Vorlesungen im verlangten Umfang angeboten, kann die Dekanin oder der Dekan andere Formate erlauben, wenn sie vom Arbeitsaufwand insgesamt mindestens gleichwertig sind.

(9) ¹Aus den Noten der wissenschaftlichen Arbeit, des Forschungspraktikums und der vier Vorlesungen wird eine Gesamtnote gebildet. ²In diese Gesamtnote gehen die Note der wissenschaftlichen Arbeit dreifach, die Note des Forschungspraktikums doppelt und die Noten der Vorlesungen mit zwei SWS jeweils einfach ein. ³Noten von Vorlesungen oder Praktika mit anderer SWS-Zahl gehen sinngemäß mit gleicher Wertigkeit pro SWS ein.

(10) ¹Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn

1. keine der Noten für die wissenschaftliche Arbeit, für das Forschungspraktikum und für die vier Vorlesungen schlechter als 2,7 ist und
2. die Gesamtnote nach Abs. 9 nicht schlechter als 2,0 ist.

²Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden, so werden die einzelnen Leistungen mit den erworbenen Noten bestätigt. ³Sie können am Department für Chemie, am Department für Biochemie oder am Department für Pharmazie für ein Masterstudium anerkannt werden.

(11) ¹Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden, sofern diese oder dieser der Bewerberin oder dem Bewerber nicht wegen besonderer von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ³Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit, das Praktikum und die Vorlesungen werden für das Wiederholungsverfahren anerkannt, sofern die Einzelbewertungen 2,7 oder besser sind. ⁴Die Wiederholung der Prüfung beschränkt sich auf die fehlenden Leistungsnachweise. ⁵Wird der Leistungsnachweis nicht spätestens 24 Monate nach Beginn des Promotionseignungsverfahrens erbracht, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(12) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung, die von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet wird.

§ 6

Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber

(1) ¹Der Antrag auf Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu stellen. ²Folgende Unterlagen sind im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen:

1. Nachweise über die in § 3 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg versucht hat, eine Dissertation einzureichen oder sich der Doktorprüfung zu unterziehen;
3. die Angabe des Faches gemäß § 1 Satz 1, in dem sie oder er zu promovieren gedenkt;
4. eine Erklärung, ob und von wem die Dissertation betreut wird; sofern die Dissertation nicht betreut wird, ist der Bescheid des Promotionsausschusses nach § 7 Abs. 5, andernfalls die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers beizufügen.

(2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation muss vor der Vergabe des Themas einer Dissertation anhand der vorgelegten Zeugnisse überprüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die in § 3 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ²Wenn daran begründete Zweifel bestehen, entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers über das Vorliegen. ³Spätestens drei Monate nach der Vereinbarung über die Betreuung muss das Promotionsbüro des Dekanats der Fakultät für Chemie und Pharmazie hierüber informiert werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan stellt anhand der gemäß Abs. 1 eingereichten Unterlagen fest, ob die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) ¹Wurden die Angaben nicht vollständig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so hat die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. ²Verstreicht die Frist ungenutzt, so ist der Antrag auf Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan zurückzuweisen. ³Hierauf ist die Bewerberin oder der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Antrags auf Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber hinzuweisen.

(5) ¹Die Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber erfolgt, wenn alle gemäß Abs. 1 geforderten Unterlagen eingereicht wurden, und sich aus diesen Unterlagen ergibt, dass die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Der Antrag auf Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt. oder
3. die Dissertation nicht betreut wird und der Promotionsausschuss nicht genehmigt, dass ausnahmsweise die Dissertation ohne Betreuung angefertigt werden darf.

(6) ¹Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag auf Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber zurück, nachdem das Prüfungsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Die Dekanin oder der Dekan erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Dissertation

§ 7

Betreuung der Dissertation und Themenvergabe

(1) ¹Die Anfertigung der Dissertation soll betreut werden. ²Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen sind die im § 2 Abs. 2 Satz 3 genannten Mitglieder der Fakultät für Chemie und Pharmazie. ³Diese bilden den Kreis der Fachvertreterinnen und Fachvertreter. ⁴Die Dissertation kann auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-

Maximilians-Universität München (z.B. in Fachhochschulen, Forschungsinstituten oder Industrielabors) betreut werden.⁵In diesem Fall hat die Bewerberin oder der Bewerber im Voraus das Einverständnis der Dekanin oder des Dekans sowie einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät für Chemie und Pharmazie einzuholen.⁶Letzterer oder letzterem muss stets Gelegenheit gegeben werden, sich über den Fortgang der Dissertation zu unterrichten.⁷Sie oder er vertritt die Dissertation vor der Fakultät für Chemie und Pharmazie und gilt als Betreuerin oder Betreuer im Sinne dieser Promotionsordnung.

(2)¹Eine Betreuerin oder ein Betreuer, die oder der aus der Ludwig-Maximilians-Universität München bzw. unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 4 aus der Fachhochschule ausscheidet, jedoch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bleibt, kann bis zu drei Jahren die Betreuung fortführen und danach als erste Gutachterin oder erster Gutachter bestellt werden.²Die Dekanin oder der Dekan kann bei Vorliegen wichtiger Gründe diese Frist verlängern.

(3)¹Das Betreuungsverhältnis kann von der Betreuerin oder dem Betreuer beendet werden, wenn das Betreuungsverhältnis nicht mehr zumutbar ist.²Die Bewerberin oder der Bewerber muss vor einer Entscheidung gehört werden.

(4)¹Wird das Betreuungsverhältnis beendet, so sorgt der Promotionsausschuss für eine geeignete Weiterbetreuung der Dissertation.²Diese besteht in der Betreuung entweder durch eine andere Fachvertreterin oder einen anderen Fachvertreter der Fakultät für Chemie und Pharmazie, eine Betreuungskommission des Promotionsausschusses, eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder eine nach Maßgabe des Abs. 1 bestellte Professorin oder einen nach Maßgabe des Abs. 1 bestellten Professor.³Die Bewerberin oder der Bewerber soll hierzu Vorschläge machen.⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Beendigung der Betreuung zu vertreten hat; weist die Bewerberin oder der Bewerber in diesem Falle jedoch eine zur Betreuung bereite Hochschullehrerin oder einen zur Betreuung bereiten Hochschullehrer der Fakultät für Chemie und Pharmazie nach, so wird diese oder dieser zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt.

(5)¹Der Promotionsausschuss kann aus besonderen Gründen unbetreute Dissertationen genehmigen.²Die Genehmigung erfolgt durch einen entsprechenden Bescheid.

§ 8 Dissertation

(1)¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit darstellen, die auf einem Sachgebiet zu neuen Erkenntnissen geführt hat, das den Forschungsbereichen der Fakultät für Chemie und Pharmazie oder angrenzenden Forschungsbereichen angehört und einem Promotionsfach nach § 1 Satz 1 zugeordnet werden kann.²Die Bewerberin oder der Bewerber hat an die Dekanin oder den Dekan ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung einzureichen.

(2) Diesem Gesuch sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der im Wesentlichen Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsweg, gegebenenfalls eine ausgeübte Berufstätigkeit und die Nationalität geben muss;
2. die druckfertige Dissertation in doppelter Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache in DIN A4-Format festgebunden (keine Ringbindung);
3. ein amtliches Führungszeugnis bzw. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde, falls sie oder er schon mehr als drei Monate nicht mehr im öffentlichen Dienst steht;
4. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation eigenständig erbracht wurde;
5. eine Erklärung, dass die Dissertation ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde und die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig angegeben sind;
6. eine Erklärung, ob die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen einer anderen Prüfungskommission vorgelegt worden ist;
7. eine Erklärung, ob die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden soll.

(3) ¹Die Dissertation darf vor der Doktorprüfung nicht veröffentlicht werden; dies gilt nicht für die Publikation von Teilergebnissen mit Genehmigung der Betreuerin oder des Betreuers. ²Die Dissertation muss zur Bewertung als druckfertiges Manuskript in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden, und zwar im Original möglichst in Größe DIN A4 oder in einer Vervielfältigung in der Größe DIN A4 oder DIN A5. ³Die Dissertation muss fest gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein sowie eine Zusammenfassung enthalten, die über die Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf ihren oder seinen eigenen Wunsch am Schluss der Dissertation den mit der Einreichung der Dissertation (Abs. 2 Nr. 1) vorgelegten Lebenslauf anfügen. ⁵Es ist gestattet, der Dissertation als Einfügung oder getrennten Anhang Zusätze beizufügen, die nicht zum Druck bestimmt und als solche gekennzeichnet sind. ⁶Dieses Material darf in Form von Fotokopien eingereicht werden. ⁷Die Dissertation muss ohne unerlaubte Hilfe erarbeitet worden sein. ⁸Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ⁹Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

IV. Promotionsverfahren

§ 9

Leistungen zur Doktorprüfung

Promotionsleistungen sind die Dissertation und die mündliche Prüfung.

§ 10 Zeitlicher Ablauf des Promotionsverfahrens

¹Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Die Begutachtung der Dissertation hat binnen dreier Monate nach Einreichung der Dissertation zu erfolgen.

§ 11 Bewertung der Promotionsleistungen

¹Die Promotionsleistungen werden wie folgt bewertet:

0,5 = „ausgezeichnet“
eine hervorragende Leistung

1 = „sehr gut“
eine besonders anzuerkennende Leistung

2 = „gut“
eine den Durchschnitt überragende Leistung

3 = „befriedigend“
eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht

4 = „unzulänglich“
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

²Zwischenbenotungen („+/- 0,3“) sind zulässig außer für die Note „0,5“. ³Diese Differenzierung erscheint nicht in der Urkunde. ⁴Die Note „0,5“ ist ausschließlich ganz hervorragenden Leistungen in der Dissertation vorbehalten und soll nur in Ausnahmefällen vergeben werden. ⁵In der mündlichen Prüfung ist die Note „0,5“ ausgeschlossen.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Die Beurteilung der Dissertation erfolgt durch zwei Gutachterinnen und Gutachter.

²Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Dekanin oder dem Dekan aus dem Kreis der in § 2 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 genannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt, die ein Fachgebiet vertreten, dem die Dissertation zugehört.

³Als erste Gutachterin oder erster Gutachter wird die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation aus der Fakultät für Chemie und Pharmazie bestellt.

(2) ¹Jedes Votum soll die Kennzeichnung der Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten sowie eine bewertende Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung der Arbeit als Dissertation. ²Die Bewertung muss außerdem mit einem Notenvorschlag

gemäß § 11 versehen sein. ³Der Notenvorschlag „unzulänglich“ kann nur mit der Empfehlung auf Ablehnung der Dissertation verbunden werden.

(3) ¹Nach Eingang der Voten der Gutachterinnen und Gutachter wird die mit den Voten versehene Dissertation durch die Dekanin oder den Dekan bei den Mitgliedern der Promotionskommission (§ 2 Abs. 2), die nicht zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt wurden, zur Information in Umlauf gesetzt. ²Diese können zur Dissertation Stellung nehmen. ³Die Stellungnahmen sollen spätestens vier Wochen nach Erhalt des Umlaufs abgegeben werden. ⁴Sie können durch sachgemäße schriftliche Kommentare begründete Notenvorschläge enthalten. ⁵Ebenfalls nach Eingang der Voten der Gutachterinnen und Gutachter wird die Dissertation im Promotionsbüro des Dekanats für die Dauer von zwei Wochen ausgelegt. ⁶Während der Dauer der Auslage der Dissertation hat jede Hochschullehrerin oder jeder Hochschullehrer der Fakultät für Chemie und Pharmazie das Recht, ihrerseits oder seinerseits die Dissertation zu prüfen und mit einer sachgemäßen Stellungnahme zu versehen.

(4) ¹Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich aus den Voten und den Stellungnahmen keine Einwände dagegen ergeben. ²Besteht Übereinstimmung in der Ablehnung, so ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet. ³Besteht keine Übereinstimmung, so ist über die Annahme oder Ablehnung auf einer Sitzung der Promotionskommission zu entscheiden; prüfungsberechtigte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 2 eine Stellungnahme abgegeben haben, können zur mündlichen Äußerung gebeten werden. ⁴Abweichend von Satz 3 Halbsatz 1 kann die Promotionskommission beschließen, den Promotionsausschuss mit der Angelegenheit zu befassen (Abs. 5, § 2 Abs. 1 Satz 4). ⁵Die Promotionskommission kann auch beschließen, dass die Abhandlung der Bewerberin oder dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben wird. ⁶In diesem Falle bleibt das Umlaufexemplar bei den Akten. ⁷Die Bewerberin oder der Bewerber hat die neue Fassung innerhalb von 18 Monaten wieder einzureichen. ⁸Anstelle der Umarbeitung kann die Bewerberin oder der Bewerber auch eine neue Dissertation innerhalb dieser Frist vorlegen. ⁹Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt. ¹⁰Die umgearbeitete Fassung der Dissertation wird von denselben Gutachterinnen und Gutachtern beurteilt, wie die ursprüngliche; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Promotionsausschusses. ¹¹Eine zweite Umarbeitung oder eine nochmalige Vorlage einer neuen Dissertation ist ausgeschlossen. ¹²Ist zur Behebung der Mängel der Dissertation eine Rückgabe zur Umarbeitung nicht erforderlich, kann die Promotionskommission die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. ¹³In diesem Fall ist die Dissertation vor dem Druck der Betreuerin oder dem Betreuer vorzulegen.

(5) ¹Beschließt die Promotionskommission nach Maßgabe des Abs. 4 Satz 4, den Promotionsausschuss mit der Angelegenheit zu befassen, so ist von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unter Berücksichtigung der Voten der Gutachterinnen und Gutachter und gegebenenfalls der im Umlaufverfahren nach Abs. 3 ergangenen Stellungnahmen ein ausführlicher Bericht darüber zu erstellen, aus welchen Gründen die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht entschieden hat. ²Die Dekanin oder der Dekan legt daraufhin eine Frist von mindestens vier Wochen Dauer fest, während der die Dissertation, die Voten der Gutachterinnen und Gutachter, gegebenenfalls die im Umlaufverfahren nach Abs. 3

ergangenen Stellungnahmen und der Bericht der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission zur Einsichtnahme im Dekanat der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausliegen. ³Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind von der Dekanin oder dem Dekan von dem Beginn und der Dauer der Auslagefrist schriftlich oder elektronisch zu informieren.

(6) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wird von der Dekanin oder dem Dekan über die Annahme beziehungsweise Ablehnung der Dissertation benachrichtigt. ²Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Ist die Dissertation angenommen, so tragen die Gutachterinnen und Gutachter der Promotionskommission ihre in den Voten vermerkten Notenvorschläge vor. ²Bei übereinstimmender Beurteilung gilt die von den Gutachterinnen und Gutachtern vorgeschlagene Note als Note der Dissertation. ³Besteht keine Übereinstimmung, so setzt die Promotionskommission die Note fest. ⁴Wurden im Rahmen des Umlaufverfahrens Einwände gegen die von den Gutachterinnen und Gutachtern vorgeschlagenen Noten erhoben, so setzt abweichend von den Sätzen 2 und 3 die Promotionskommission nach Anhörung derjenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die die Einwände erhoben haben, die Note fest.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so wird die Bewerberin oder der Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung unter Mitteilung der Namen der Kommissionsmitglieder schriftlich geladen. ²Auf begründeten Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans kann diese Frist in Ausnahmefällen verkürzt werden.

(2) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers über ihre oder seine Dissertation und einer anschließenden vertieften wissenschaftlichen Aussprache mit der Promotionskommission (§ 2 Abs. 2). ²Die wissenschaftliche Aussprache soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt wurde, und andere, insbesondere davon berührte Gebiete angemessen beherrscht sowie die moderne Entwicklung ihres oder seines Faches kennt. ³Stammt das Thema der Dissertation aus der Fachdidaktik, so muss die mündliche Prüfung sich auch auf die dazugehörige Fachwissenschaft erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. ⁴Die mündliche Prüfung dauert etwa 90 Minuten. ⁵Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.

(3) ¹Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zulassen, bei der wissenschaftlichen Aussprache müssen die Zuhörerinnen und Zuhörer der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehören. ²Bei der Festsetzung sowie der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Ein von der oder dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied der Promotionskommission fertigt über den wesentlichen Ablauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung ein Protokoll, das von der oder dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

(4) ¹Die Benotung der mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 11 nach gemeinsamer Aussprache der Mitglieder der Promotionskommission. ²Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens die Note „befriedigend“, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(5) ¹Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden; das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens bei der Dekanin oder dem Dekan einreichen. ²Eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt.

(6) ¹Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn sie von der Bewerberin oder dem Bewerber aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt wird oder wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt. ²Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss bei der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Die Dekanin oder der Dekan kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines von der Dekanin oder dem Dekan bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁵Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(7) ¹Hat die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (Abs. 4 und 6), so erhält sie oder er darüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Gesamtnote

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung bestanden und die Dissertation mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.

(2) ¹Die Gesamtnote der Promotion wird ermittelt, indem die Summe aus der 1,5fach gewichteten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung durch 2,5 geteilt wird. ²Die Gesamtnote lautet:

bis 0,7	summa cum laude	- eine hervorragende Leistung
über 0,7 bis 1,5	magna cum laude	- eine besonders anzuerkennende Leistung
über 1,5 bis 2,5	cum laude	- eine den Durchschnitt überragende Leistung
über 2,5 bis 3,3	rite	- eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht.

(3) Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Noten ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung mündlich zu eröffnen.

(4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber ein Prüfungszeugnis, das die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer enthält. ²Dieses Prüfungszeugnis berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades; auch Bezeichnungen wie Doktor designatus (Dr. des.) u.ä. sind unzulässig. ³Diese Bestimmung ist in das Prüfungszeugnis aufzunehmen. ⁴Das Prüfungszeugnis wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

V. Veröffentlichung der Dissertation

§ 15

Veröffentlichungspflicht

(1) ¹Nach bestandener mündlicher Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Dissertation nach Maßgabe des § 16 zu veröffentlichen. ²Als Druck sind normaler Satzdruck und Fotodruck zugelassen. ³Abweichungen von diesen Druckverfahren bedürfen der Genehmigung der Dekanin oder des Dekans.

(2) ¹Der Titel muss die Bezeichnung „Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München“ enthalten; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem die Dissertation der Fakultät für Chemie und Pharmazie zur Beurteilung eingereicht wurde. ²Auf der Innenseite des Titelblattes der Dissertation sind die Gutachterinnen und Gutachter und der Tag der mündlichen Prüfung aufzuführen. ³Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf ihren oder seinen eigenen Wunsch am Schluss der Dissertation einen Lebenslauf anfügen.

(3) Ist der Umfang der Dissertation außergewöhnlich groß, so kann die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag gestatten, nur einen Teil der Dissertation drucken oder erscheinen zu lassen.

(4) Die Dissertation oder der gemäß Abs. 3 genehmigte Teil kann in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als selbständige Monographie veröffentlicht werden.

§ 16

Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹Dissertationen sollen zur Veröffentlichung in elektronischer Form eingereicht werden; zusätzlich sind sechs gedruckte, festgebundene Pflichtexemplare in DIN A4- oder DIN A5-Format abzugeben. ²Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. ³Der Universitätsbibliothek, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ⁴Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ⁵Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(2) Anstelle einer Verbreitung gemäß Abs. 1 kann die Dekanin oder der Dekan in Ausnahmefällen die Abgabepflicht als erfüllt ansehen, wenn 40 gedruckte, festgebundene Exemplare der Dissertation in DIN A4- oder DIN A5-Format abgeliefert werden.

(3) ¹Die Abgabepflicht muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Doktorprüfung erfüllt werden. ²Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Fachvertreterin oder der Fachvertreter muss dazu schriftlich bestätigen, dass die Pflichtexemplare nach Form und Inhalt der Bestimmungen der Promotionsordnung erstellt sowie Beanstandungen und Änderungswünsche von Kommissionsmitgliedern berücksichtigt bzw. inhaltliche und typographische Fehler korrigiert wurden.

(4) ¹Bei einer Abgabe nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann die Dekanin oder der Dekan die Ablieferungspflicht auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt hat, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung ohne weiteres Zutun der Bewerberin oder des Bewerbers oder Dritter durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von zwei Jahren, maximal zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr ab Unterzeichnungsdatum, mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt werden. ⁴Über die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Universitätsbibliothek eine Bescheinigung aus.

VI. Führung des Doktorgrades

§ 17

Ausstellung der Urkunde

(1) Nach Bestehen der Doktorprüfung und Abgabe der Pflichtexemplare oder Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 16 fertigt die Fakultät für Chemie und Pharmazie die Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades aus.

(2) ¹Die Urkunde bestätigt in deutscher Sprache die erfolgte Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation, der Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung gemäß § 11 sowie der Gesamtnote der Promotion gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2. ²Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen. ³Der Tag der Ausstellung ist der Tag der mündlichen Prüfung. ⁴Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Das Recht zur Führung des Doktorgrades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 18 Erneuerung der Urkunde

Die Doktorurkunde kann auf Beschluss des Fakultätsrats nach 50 Jahren als besondere Ehrung erneuert werden.

§ 19 Entzug des Doktorgrades

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei der Promotionsleistung getäuscht, so muss der Promotionsausschuss entscheiden, ob die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt wird und das unrichtige Prüfungszeugnis und eine bereits verliehene Urkunde einzuziehen ist.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(4) Der oder dem Betroffenen muss vor der Entscheidung die Möglichkeit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

VII. Ehrenpromotion

§ 20 Verfahren

(1) ¹Der Antrag auf Verleihung eines Dr. rer. nat. h.c. muss von mindestens zwei Mitgliedern des Promotionsausschusses gestellt werden und muss eine ausführliche

Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen der oder des zu Ehrenden enthalten.
²Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss in einer Sitzung. ³Auf der Einladung zur Sitzung des Promotionsausschusses muss ausdrücklich erwähnt sein, dass über eine Ehrenpromotion abgestimmt werden soll.

(2) ¹Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer hierüber in lateinischer Sprache ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind. ²§ 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. November 2011 in Kraft.

(2) Promotionsverfahren, bei denen eine Bewerberin oder ein Bewerber beim Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits nach § 7 der Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Januar 1998 (KWMBI II S. 302), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2010, in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist, werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Januar 1998 (KWMBI II S. 302), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2010, in der jeweils geltenden Fassung zu Ende geführt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber beantragt bis zum Zeitpunkt des Beginns der Beurteilung der Dissertation bei der Dekanin oder dem Dekan die Fortführung des Promotionsverfahrens nach der hier vorliegenden Promotionsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. November 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. November 2011, Nr. I.3-H/1739/11.

München, den 28. November 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 28. November 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 28. November 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. November 2011.

Druckfehlerberichtigung

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. November 2011 wird wie folgt berichtigt:

In § 8 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „benutze“ durch das Wort „benutzte“ ersetzt.